

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TRIOPTICS GmbH

1 Geltungsbereich

Lieferungen und Leistungen von Auftragnehmern (AN) an die TRIOPTICS GmbH (TRIOPTICS) als Auftraggeber richten sich ausschließlich nach den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der TRIOPTICS GmbH sowie etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Die Geschäftsbedingungen des AN gelten nicht, es sei denn, wir haben diese ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen bedeutet keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des AN.

Lieferungen im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind Warenlieferungen sowie Werk- und Dienstleistungen.

Ergänzend gelten unsere allgemeinen Handlungs- und Fertigungsrichtlinien für Lieferanten.

2 Bestellungen

- 2.1 Lieferungen erfolgen nur aufgrund von Bestellungen von TRIOPTICS. Diese sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder elektronisch erteilt oder nach mündlicher oder fernmündlicher Erteilung unter Angabe der Bestellnummer schriftlich oder elektronisch bestätigt werden. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung.

Die Annahme der Bestellung muss TRIOPTICS unverzüglich, jedoch spätestens 5 Arbeitstage nach Eingang der Bestellung beim AN zugehen.

Im gesamten Schriftwechsel, auf den Rechnungen und in den Versandpapieren ist die TRIOPTICS-Bestellnummer anzugeben.

TRIOPTICS kann Änderungen der Bestellung auch nach Annahme durch den AN verlangen, sofern dies für den AN zumutbar ist. Preise und Liefertermine sind in einem solchen Fall, soweit erforderlich, angemessen anzupassen.

Der AN ist nicht berechtigt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TRIOPTICS Dritte mit der Durchführung der Lieferung insgesamt oder in wesentlichen Teilen zu beauftragen.

- 2.2 Aus mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften, Beratungen usw. können – außer im Falle des groben Verschuldens seitens TRIOPTICS – keine Rechte gegen TRIOPTICS hergeleitet werden. Solche mündlichen Erklärungen binden TRIOPTICS nur, wenn sie unsererseits schriftlich bestätigt werden oder wenn TRIOPTICS nachweislich auf die Schriftform verzichtet hat.
- 2.3 Der AN sichert zu, dass sowohl die Lieferung als auch Ersatzteile 10 Jahre ab Lieferung zu angemessenen Bedingungen an TRIOPTICS geliefert werden können. Beabsichtigt der AN nach Ablauf der Frist die Lieferung oder Ersatzteile hierfür einzustellen, so ist der AN verpflichtet, TRIOPTICS hierüber umgehend schriftlich zu informieren und ihm Gelegenheit zur letztmaligen Bestellung zu geben.

3 Lieferumfang

3.1 Der Lieferumfang bestimmt sich nach der von TRIOPTICS erteilten Bestellung.

Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem Stand der Technik, den Anforderungen an die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln gemäß § 7 der Betriebssicherheitsverordnung, den einschlägigen Bestimmungen und den Vorschriften und Regeln von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. In der Übergangsfrist befindliche gesetzliche Vorschriften sind zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Auftragsgebers geltenden Umweltschutzbestimmungen.

Maschinen, die unter die 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern.

Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind dem Einkauf der TRIOPTICS GmbH auszuhändigen.

Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.

3.2 Notwendige Schutzvorrichtungen, Ursprungsnachweise sowie die in den EU-Amtssprachen ausgestellten Lagerungs-, Montage-, Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter sind, sofern erforderlich, kostenlos mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen die für die Wartung und Instandsetzung der Lieferung erforderlich sind

3.3 Der AN verpflichtet sich im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Auf Verlangen wird der AN kostenfrei ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

4 Lieferung, Gefahrenübergang, Dokumente, Verpackung

4.1 Die Lieferung erfolgt DDP benannter Bestimmungsort (Incoterms 2010) einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung - bei Import aus Nicht-EU-Land auch verzollt - sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Ist ein Bestimmungsort nicht benannt, ist Bestimmungsort der Sitz von TRIOPTICS.

4.2 Der Gefahrenübergang richtet sich nach den vereinbarten Incoterms.

4.3 Jeder Lieferung sind ordnungsgemäße Lieferpapiere/Dokumente beizufügen. Diese müssen den Gegenstand, Teilenummer, die Bestellnummer und Bestellposition, die Menge, das Gewicht, die Verpackung und Versandart enthalten. Vorschriften über den Gefahrguttransport sind zu beachten; insbesondere ist Gefahrgut als solches kenntlich zu machen. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Lieferpapiere/Dokumente gehen zu Lasten des AN.

4.4 Die Lieferung erfolgt ordnungsgemäß verpackt unter Berücksichtigung unserer Fertigungs- und Handlungsrichtlinie für Lieferanten. Für Schäden oder Aufwendungen, die durch unsachgemäße Verpackungen verursacht werden haftet der AN

4.5 Die Rücknahmepflicht des AN für Verpackungen richtet sich nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung.

5 Preise, Lieferung, Liefertermine

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Die Preisbestandteile sind vom AN gesondert auszuweisen.
- 5.2 Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Maßgebend für deren Einhaltung sind der Eingang der mangelfreien und vollständigen Lieferung, die Erbringung der mangelfreien und vollständigen Leistung oder, sofern vereinbart, die Abnahme der Lieferung oder Leistung durch TRIOPTICS am benannten Bestimmungsort. Lieferungen haben zu den geschäftsüblichen Zeiten zu erfolgen. Diese sind bei TRIOPTICS zu erfragen.
- 5.3 Der AN hat absehbare Überschreitungen der Liefertermine und –fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Ersatz eines uns durch den Verzug entstehenden Schadens zu. Mehrkosten, z. B. durch notwendige Deckungskäufe, gehen zu Lasten des AN. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch TRIOPTICS enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

6 Rechnung, Zahlung

- 6.1 Eine ordnungsgemäße Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Bestellung zu entsprechen und ist mit allen erforderlichen Nachweisen und Bezugnahme auf die Bestelldaten zu erstellen. Verzögerungen aufgrund der Nichteinhaltung dieser Vorgaben gehen zu Lasten des AN. Zahlungsfristen beginnen nicht vor Vorlage prüfbarer Rechnungen zu laufen. Rechnungen müssen, sofern nicht anders vereinbart, in EUR ausgestellt werden.
- 6.2 Die Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, 14 Tage nach Rechnungserhalt unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung nach vollständig erbrachter Lieferung oder, sofern vereinbart, nach Abnahme der Lieferung oder Leistung durch TRIOPTICS. Eine vorzeitige Lieferung oder Teillieferung berührt die Zahlungsfrist nicht. Der Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn TRIOPTICS aufrechnet oder Zahlungen wegen Mängeln zurückhält; die Skontofrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 6.3 Soweit von TRIOPTICS Zahlungen vor Lieferung zu erbringen sind (Anzahlungen), hat der AN zu Gunsten von TRIOPTICS entsprechende Bankgarantien eines deutschen Kreditinstituts zu stellen, bevor TRIOPTICS Zahlung bewirkt.
- 6.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt nachträglicher Ansprüche.

7 Beistellungen, Eigentumsvorbehalt, Pfändung

- 7.1 Beistellungen, welche wir dem AN überlassen, bleiben ebenso in unserem Eigentum wie dem AN im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss oder der Vertragsabwicklung überlassene Prüfmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen. Beigestellte Teile oder Unterlagen darf er ausschließlich für die Fertigung der für uns herzustellenden Lieferungen einsetzen.
- 7.2 Ein Eigentumsvorbehalt des AN ist nur verbindlich, wenn er außerhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN schriftlich vereinbart wurde.
- 7.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte im Hinblick auf die vom AN geschuldeten Lieferungen hat der AN unverzüglich eine Benachrichtigung an TRIOPTICS zu übermitteln.

8 Gewährleistung

Der AN gewährleistet, dass alle Lieferungen frei von Mängeln sind, mit der Bestellung und ihren Spezifikationen übereinstimmen, für die bestimmungsgemäße Verwendung und Gebrauch geeignet sind und den neuesten anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen einschließlich den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate, sofern das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht oder schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme oder Endabnahme der Lieferung durch TRIOPTICS. Ist eine Inbetriebnahme oder Endabnahme nicht vorgesehen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Anlieferung bei TRIOPTICS.

Der AN trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Reisekosten. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht wurde.

Kommt der AN der Aufforderung von TRIOPTICS zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von uns gesetzten Frist nicht nach, ist TRIOPTICS berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Sofern eine Fristsetzung entbehrlich ist steht TRIOPTICS dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu.

Ohne vorherige Abstimmung können Maßnahmen zu Behebung kleiner Mängel oder zur Abwehr unverhältnismäßig großen Schadens oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit bei TRIOPTICS oder Dritten auf Kosten des AN von TRIOPTICS oder von durch TRIOPTICS beauftragten Dritten durchgeführt werden. Über Grund, Art und Umfang dieser Maßnahmen wird TRIOPTICS den AN umgehend unterrichten. Die Gewährleistungspflicht des AN wird hierdurch nicht berührt.

Für Lieferungen oder Teile davon, die während der Dauer des Mangels und/ oder der Mängelbeseitigung nicht von TRIOPTICS genutzt werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise erfolgte Lieferungen oder Teile davon beginnt die Gewährleistungsfrist erneut mit dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung.

9 Qualitätssicherung, Produkthaftung

- 9.1 Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätssicherung durchzuführen und diese TRIOPTICS auf Anforderung nachzuweisen. Durch werkseitige Kontrollen hat der AN sicherzustellen, dass die Lieferungen mit den technischen Spezifikationen von TRIOPTICS übereinstimmen und im Übrigen den in Ziffer 3 genannten Bestimmungen entsprechen.

Der AN hat TRIOPTICS unaufgefordert und unverzüglich Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung seiner Lieferung anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von TRIOPTICS. Der AN und TRIOPTICS werden sich unverzüglich über bekannt werdende Verletzungsrisiken oder angebliche Verletzungsfälle unterrichten und entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

- 9.2 Wird TRIOPTICS wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet TRIOPTICS und dessen Kunden von allen Ansprüchen frei zu halten, soweit diese durch die Lieferung des AN bedingt sind.

Maßnahmen, die wir zur Verhinderung von Produkthaftungsschäden in solchen Fällen in angemessenem und gebotenem Umfang durchführen, hat der AN zu erstatten. Wir werden ihn über Inhalt und Umfang solcher Maßnahmen, insbesondere wenn eine Rückrufaktion durchzuführen ist, informieren. Andere uns zustehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der AN verpflichtet sich, sich gegen alle ihn treffenden Risiken aus Produkthaftung in ausreichendem Umfang zu versichern.

10 Gefährliche Stoffe

Der AN sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (EG) Nr. 1907/2006 in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung einhält.

Der AN sichert weiterhin zu insbesondere die folgenden Verordnungen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung und mitgeltenden Verordnungen und Bestimmungen zu beachten:

- RoHS - Restriction of Hazardous Substances (2011/65/EU) / Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
- POP-Konvention (2016/293/EU) / persistente organische Schadstoffe
- FCKW-Verordnung (1005/2009/EG) / Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
- PIC-Verordnung (649/2012/EG) / Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Stoffen
- CLP-Verordnung (1272/2008/EG) / Regeln zur Verpackung und Kennzeichnung

Bei der Lieferung von Gefahrstoffen oder gefahrstoffhaltigen Produkten sind dem Angebot/der Auftragsbestätigung die Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache beizufügen. Bei einer Änderung der Zusammensetzung oder neuen Erkenntnissen über die Auswirkung der Stoffe/Zubereitungen auf Mensch und Umwelt hat AN umgehend unter Angabe der Bestell-Nummer, der Bestellposition sowie der Artikel-Nummer ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt an den Einkauf von TRIOPTICS zu senden. Die Lieferung der Sicherheitsdatenblätter und deren Aktualisierungen gehört zum vereinbarten Leistungsumfang und ist kostenfrei.

11 Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Geheimhaltung, Werbung

- 11.1 Modelle, Werkzeuge und Vorrichtungen, die auf Kosten von TRIOPTICS vom AN angefertigt oder beschafft werden, gehen nach der Bezahlung in das Eigentum von TRIOPTICS über. Sie sind vom AN sorgfältig zu behandeln, als Eigentum von TRIOPTICS zu kennzeichnen und – soweit möglich – von anderen Produkten des AN getrennt zu lagern, sowie gegen Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des AN zu versichern. Die Herstellung und Lieferung von Produkten und Teilen hiervon, die mittels dieser Modelle und Werkzeuge oder mit diesen Vorrichtungen produziert werden, ist ausschließlich für TRIOPTICS gestattet. Nach Aufforderung von TRIOPTICS hat der AN die Modelle, Werkzeuge und Vorrichtungen frei von Rechten Dritter ausnahmslos an TRIOPTICS herauszugeben.

- 11.2 Alle dem AN zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Pläne, Skizzen und sonstigen technischen Unterlagen sowie beigestellte Materialien bleiben selbst im Falle der Verarbeitung im Eigentum von TRIOPTICS. Sie sind jederzeit nach Aufforderung sowie nach Ausführung des Auftrages ohne besondere Aufforderung an TRIOPTICS zurückzugeben.

- 11.3 Unterlagen und Materialien von TRIOPTICS dürfen ausschließlich für die Zwecke von TRIOPTICS und ausschließlich in dem genehmigten Umfang benutzt werden und ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Bestellungen von TRIOPTICS und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom AN als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

Der AN verpflichtet sich die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten und sämtliche personenbezogenen Daten, die ihm aus und im Zusammenhang mit der Abwicklung unserer Bestellungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln sowie seine Mitarbeiter, die mit diesen Daten in Berührung kommen, entsprechend zu verpflichten.

- 11.4 Auf die Geschäftsverbindung mit TRIOPTICS darf der AN nur mit schriftlichem Einverständnis von TRIOPTICS hinweisen. Der AN ist nicht berechtigt, Handelsnamen-, Logos oder Warenzeichen von TRIOPTICS zu verwenden oder Gegenstände, die nach Vorgaben von TRIOPTICS gefertigt wurden auf Messen zu präsentieren bzw. Dritten zugänglich zu machen.

12 Rechte Dritter

Der AN garantiert, dass die Lieferung frei von Rechten Dritter ist. Der AN verpflichtet sich TRIOPTICS und dessen Kunden von allen Schäden und Kosten freizuhalten, die diesen aus einer Nichteinhaltung der Garantiezusage entstehen. Der AN und TRIOPTICS werden sich unverzüglich über bekannt werdende Risiken einer Rechtsverletzung unterrichten und entsprechenden Ansprüchen entgegenwirken.

Werden durch eine vertragsmäßige Verwendung der Lieferung Rechte Dritter verletzt, ist TRIOPTICS berechtigt, auf Kosten des AN vom Rechtsinhaber die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben. Der AN ist verpflichtet TRIOPTICS in einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Rechtsinhaber zu unterstützen.

13 Software

TRIOPTICS ist berechtigt die zur Lieferung gehörige Software, einschließlich Dokumentation in dem für die vertragsmäßige Verwendung der Lieferung erforderlichen Umfang zu nutzen.

Der AN prüft die Software vor deren Auslieferung und Installation durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme auf Viren, Trojaner oder andere Computerschädlinge.

14 Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (zusammen „Außenhandelsrecht“). Der AN hat TRIOPTICS spätestens 2 Wochen nach Bestellung sowie bei Änderung unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die TRIOPTICS zur Einhaltung des Außenhandelsrechts bei Aus- und Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich Export Control Classification Number gemäß der US Commerce Control List (ECCN);
- Die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom AG gefordert, Lieferantenerklärungen und zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nicht-europäischen Lieferanten).

Alle vorgenannten Informationen und Daten sind als Beschaffenheit der Lieferung vereinbart. Verletzt der AN seine Pflichten ist TRIOPTICS zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Geltendmachung sämtlicher hieraus entstehender Schäden berechtigt. Der AN stellt TRIOPTICS insoweit frei.

15 Teilunwirksamkeit

Ist oder wird eine Bestimmung eines Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. AN und TRIOPTICS werden sich um die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Gericht.

16 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferverpflichtungen ist, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, der von TRIOPTICS benannte Bestimmungsort. Ist ein solcher nicht benannt, ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers. Für die gegenseitigen Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Kollisionsrecht des Internationalen Privatrecht (IPR) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über international Warenkaufverträge (CISG) ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Sitz von TRIOPTICS. Wir behalten uns jedoch auch vor Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des AN geltend zu machen.

Version 1.02 / 24.06.2016